

Über das Geheimnis der Freiheit

Autor(en): **Wyder, Theodor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader**

Band (Jahr): **59 (1984)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-714465>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hält in Ziff 100 die sprachlich etwas missglückte Bestimmung, dass sich die Truppenführer ein «Feindbild» zu erarbeiten haben, das aus der Kenntnis der Mittel und der Einsatzdoktrin des Feindes erwächst und Aufschluss über dessen Stärken und Schwächen zu geben habe. In der heute gültigen Truppenführung 82 (Ziff 104) ist im Text der Begriff des «Feindbildes» zwar weggelassen; aber im Anhang 2 zu diesem Reglement, der die Begriffsbestimmungen enthält, ist das «Feindbild» immer noch enthalten, wobei erklärt wird, dass dieses die «Vorstellung von der Einsatzdoktrin, den Mitteln, den Stärken und Schwächen des Feindes oder des Gegners in einer bestimmten Lage» umschliesse.

Im Gegensatz zum politischen Feindbild entspricht sein militärisches Gegenstück einer militärischen Notwendigkeit. Es steht ausserhalb der politischen Parteinahme, klagt niemanden

an und steht auf rein militärisch-technischem Boden. Seine Zielsetzung besteht darin, die Truppe und vor allem ihre Führer, in die Aufgaben einzuweisen, die sie im Kriegsfall zu erfüllen haben. Es ist notwendig, dass die Armee mit dem militärischen «Kriegsbild» nicht nur einigermaßen klare Begriffe von den nähern Umständen eines künftigen Krieges erhält, sondern dass sie auch möglichst Klarheit über den Charakter, die Kampfweise und die sonstigen militärischen Besonderheiten der in Frage kommenden künftigen Gegner besitzt. Unser Reglement Felddienst 27 sagt dazu, dass Führer und Truppe eine richtige «Vorstellung» vom Krieg besitzen müssen, um kriegsgerecht handeln zu können; da uns eigene Kriegserfahrungen fehlen, müssen wir diese von dritter Seite erwerben. Die Kenntnis vom Charakter eines künftigen Kriegs, aber auch von den Bedrohungen, denen wir gegenüberstehen, ist schon in

Friedenszeiten notwendig; sie ist vor allem von Bedeutung für die Gestaltung unserer Ausbildung, aber auch für unsere unmittelbaren Kriegsvorbereitungen.

Sollten wir in einen Kampf hereingezogen werden, ist es Aufgabe des Nachrichtendienstes, einerseits laufend das Lagebild nachzuführen und andererseits Nachrichten über Eigenschaften des Gegners, seine Bewaffnung, Kampfverfahren und militärische Gewohnheiten sowie auch über seinen moralischen und kämpferischen Zustand beizubringen. Diese Nachrichten haben die rein militärtechnische Aufgabe, dem Soldaten so früh wie möglich die Realitäten des Krieges vor Augen zu führen und ihn in die Lage zu versetzen, sich geistig und technisch auf die Bewährungsprobe des Krieges vorzubereiten. Mit der Erarbeitung und dauernden Nachführung des Lagebildes wird es der Führung ermöglicht, lagegemäss zu handeln. ■

Über das Geheimnis der Freiheit

Oberst i Gst Theodor Wyder, Uvrier/Sion

Vom evangelischen Pfarrer Dietrich Bonhoeffer aus den Jahren des NS-Regimes 1933–1945 und dem militärischen Widerstand gegen Hitler stammt das Zitat: «Niemand erfährt das Geheimnis der Freiheit, es sei denn durch Zucht.» Soweit einem Menschen kein psychischer und physischer Zwang entgegentritt ist er handlungsfrei. Das Freiheitsbedürfnis wird von der Soziologie als wichtigstes menschliches Persönlichkeitsmerkmal angenommen. Freiheit ist schlicht und einfach jedes Nichtgebundensein. Pflicht bedeutet Bindung, so auch Zucht, Zwang, Macht und Notwendigkeit. Die Setzung der Bindung schliesst die Setzung der Nichtbindung aus, es herrscht zwischen diesen zwei Inhalten ein Gegensatz. Die Freiheit ist ein zu erstrebenswertes Gut, die Bindung eine Tätigkeit im menschlichen Leben. Erstrebenswerte Güter sind vollkommene Güter. Zwischen einer Vollkommenheit und dem Träger einer Vollkommenheit mit einer Tätigkeit (Freiheit und Bindung) besteht ein Mangel, eine Privation. Diese sagt nicht schlechthin Verneinung eines Gutes, sondern setzt stets einen Träger voraus, der nicht alles besitzt, was er besitzen könnte oder sollte. Die Philosophie spricht hier von einem privaten Gegensatz, wie etwa Gesundheit und Krankheit, sowie Träger einer Vollkommenheit und einem, dem sie mangelt, und bezeichnet damit einen wirklichen Sachverhalt. Dieser wirkliche Sachverhalt ist verständlicher, wenn wir uns im Folgenden über die Elemente der Bindung unterhalten: Pflicht; Zucht, Zwang, Macht und Notwendigkeit.

Pflicht

Der Mensch ist durch Gebote und Verbote an seine Pflicht gebunden. Gebote und Verbote sind moralische Verpflichtungen und haben ihre Quelle in der Seinsordnung, welche die Gesetze für das Handeln liefern. Man nennt das ein Handeln aus ethischen oder religiösen Motiven. Eine Staatsordnung hat auch ihre Gesetze, um eine Staatsgemeinschaft zu führen und zu verwalten. Die Bundesverfassung (BV) der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist eine demokratische Staatsordnung. Der Artikel 18 BV ist ein Pflichtartikel. Absatz 1 dieses Artikels lautet: «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.» Die rechtlichen Grundlagen der Wehrpflicht, die sogenannten Militärartikel der Bundesverfassung (BV Artikel 12–22, 41, 45^{bis}, 69, 85 und 102) haben ihre gesetzliche Ausführung in der Militärorganisation erhalten. Als deren Vorläufer, eine Auswirkung des Bundesvertrages von 1815, sei das Eidgenössische Militärreglement von 1817 erwähnt. Dieses Enthält die Vorschriften über die Organisation der weaffenfähigen Mannschaft der Kantone für das Bundesheer und wird eingeleitet durch den Grundsatz: «Nach angeerbter Verpflichtung ist jeder weaffenfähige Schweizer Soldat und verpflichtet, zur Verteidigung des Vaterlandes Kriegsdienste zu tun.» Auf die Bundesverfassung von 1848 folgte das Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850, auf die revidierte Verfassung von

1874 jenes vom 13. November 1874. Die heute gültige Militärorganisation wurde von der Bundesversammlung am 12. April 1907 beschlossen mit insgesamt 17 Änderungserlassen von 1921 bis 1978 und mit Stand vom 1. Januar 1980.

Aufgrund der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen lässt sich der Begriff der Wehrpflicht heute folgendermassen umschreiben: Die Wehrpflicht stellt für jeden Schweizerbürger eine einseitig auferlegte Gehorsamspflicht zwecks Behauptung der staatlichen Existenz dar und ist durch persönliche Dienstleistung oder durch Zahlung des Militärpflichtersatzes zu erfüllen. Gemäss der geltenden Militärorganisation (MO) dauert die Wehrpflicht «vom Anfang des Jahres, in dem das 20., bis zum Ende des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird. Offiziere sind bis zum Ende des Jahres wehrpflichtig, in dem sie das 55. Altersjahr vollenden. Die Wehrpflicht ist zu erfüllen durch persönliche Dienstleistung (Militärdienst) im Auszug, in der Landwehr, im Landsturm oder im Hilfsdienst» (Mo, Art 1). Ist dies nicht möglich, tritt an die Stelle der persönlichen Dienstleistung die Zahlung des Militärpflichtersatzes (MO, Art 2). Der Auszug besteht aus den diensttauglichen Wehrpflichtigen vom 20. bis zum 32., die Landwehr aus denen vom 33. bis zum 42. und der Landsturm aus denen vom 43. bis zum 50. Altersjahr (MO, Art 35, Abs 1).

Wehrpflichtige, die aus sanitärischen oder anderen Gründen dem Hilfsdienst zugewiesen sind, werden als Hilfsdienstpflichtige bezeichnet (MO, Art 20). Diese fallen wie die übrigen Dienstleistenden, wie Schweizerinnen, die unter der Voraussetzung ihrer Eignung im Alter von 18 bis 35 Jahren in den militärischen Frauendienst aufgenommen werden, unter den Begriff Angehörige der Armee.

Mit dem Gesetz ist noch nicht das letzte zum menschlichen Handeln gesetzt. Biologische Konstitution und geistige Struktur, Umwelt und Tradition, Nutzen und Schaden, Lust und Unlust erklären nicht den Ursprung der Pflicht, sondern greifen nur fördernd oder hemmend in ihre Erfüllung ein. Heimatkunde, Geschichte und eine enge Bindung an das Vaterland müssen Mittelpunkt der menschlichen Erziehung bleiben. Von diesen Werten überzeugt, kann die Pflichterfüllung zur Freude werden, wenn der Mensch seine Entscheidungen im Spiegel seines vom Gewissen vorgehaltenen «Du sollst» begründet. Diese Begründung der Pflicht wird eine allgemeine und absolute Forderung, die keine Ausnahme mehr zulässt.

Zucht – Zwang – Macht

Man kann den Verstand eines Menschen züchten, ihn durch Gewaltanwendung zu einer äusseren Handlung zwingen oder über ihn Kraft

einer Institution Macht ausüben. Zucht, Zwang, und Macht sind Faktoren der Ausbildung, die mittels Drohungen durch gerech oder unge-recht eingeflösste Furcht ein bestimmtes Han-deln erpressen oder verhindern. Die Freiheit der Entscheidung wird dadurch mindestens vermindert. Sie bleibt aber grundsätzlich beste-hen, solange nicht jede Überlegung ausge-schlossen ist und hebt die Verantwortung über die aus Furcht begangene Handlung nicht auf. Das Resultat bleibt nicht aus, solange die treibende Kraft in der Leitung bleibt: etwa wie bei der Maschine, solange sie betätigt wird. Bleibt die Kraft aus, so steht die Maschine still, so auch der Mensch. Faktoren der Ausbildung müssen auch die Erziehung des Menschen ein-schliessen. Mit anderen Worten, der Mensch muss nicht nur ausgebildet werden, sondern vielmehr gebildet werden, Bildung heisst Erzie-hung, den ganzen Menschen erfassen: Ver-stand allein macht hart, Herz und Seele glei-chen den Charakter aus und verleihen die un-begrenzte Spannweite der geistigen Werte. Er-ziehung heisst nichts anderes als von Genera-tion zu Generation geistige Werte weitergeben, die dem menschlichen Handeln Sinn und Inhalt verleihen. So betrachtet, dürfte auch die Ver-pflichtung, Soldat zu sein, eine selbstverständliche und ehrenvolle Verpflichtung sein zur Ver-teidigung der ererbten und zu erhaltenden Wer-te seiner Heimat. Dabei darf hier ungeklärt blei-ben, inwieweit Zucht, Zwang und Macht für den Zusammenhang einer Gesellschaft unabding-

bar und legitim sind, weil die Erfassung des ganzen Menschen diese äusseren Faktoren verdrängen kann und muss und in der gesam-ten Lebenshaltung Sinnvolles bestätigt und Notwendiges nicht verdrängt.

Eine Notwendigkeit

Was nicht widerspruchsvoll ist oder was durch eine Ursache bewirkt werden kann, ist möglich. Ist etwas in sich selbst widerspruchsvoll oder geht es um das Unvermögen einer Ursache, etwas hervorzubringen, so ist die Handlung un-möglich. Unmöglichkeit ist das kontradiktori-sche Gegenteil von Möglichkeit und der Not-wendigkeit entgegengesetzt. Damit sind wir mit der Möglichkeit im Bereich der Notwendigkeit, weil diese die Möglichkeit nicht ausschliesst, denn notwendig ist, was nicht anders sein kann. Von diesem allgemeinen Begriff der Notwen-digkeit ist wohl zu unterscheiden, was unbe-dingt oder bedingt notwendig ist. Die unbeding-te oder absolute Notwendigkeit ist uns aus vie-len Begriffen bekannt, so zum Beispiel die ab-solute Notwendigkeit der Ernährung zur Erhal-tung des Lebens die bedingte oder relative Notwendigkeit hängt stets von einer Vorausset-zung ab. Sie schliesst die Abhängigkeit in sich. Einleitend haben wir erwähnt, dass die Freiheit ein wichtiges soziologisches Persönlichkeits-merkmal ist. Es ist nicht falsch, wenn wir nun die Notwendigkeit der Freiheit festhalten, und zwar als eine bedingte Notwendigkeit. Wir wis-

sen aber auch, dass alle Notwendigkeit unter Voraussetzung dieser Ursache eine moralische Notwendigkeit ist: Freiheit als moralische Notwendigkeit.

Das Gleichgewicht

Pflicht, Zucht – Zwang – Macht und Notwendig-keit sind Elemente der Freiheit und stehen zu dieser in einem privaten Gegensatz: ein wirkli-cher Gegensatz, wie einleitend erläutert. So verstanden, kann man mit Recht von der Frei-heit der persönlichen militärischen Dienstlei-stung als Erfüllung der Wehrpflicht sprechen. Im ganzen Freiheitsprozess muss jedoch genü-gend Spielraum für diese Elemente übrig blei-ben. Nur dort, wo die Fantasie keinen Platz hat, bleibt die Freiheit in ihrer Entwicklung stehen und deren Elemente beginnen zu überborden. Man könnte auch von der Freiheit als Schock sprechen, etwa so, wie es dem oppositionellen südafrikanischen 44jährigen Dichter Breyten Breytenbach erging, als er im Frühling 1984 nach sieben Jahren, aus einer neunjährigen Gefängnisverbüßung entlassen wurde: «Frei zu sein ist so etwas wie ein Schock, von dem ich mich noch nicht erholt habe.» Freiheit und Fantasie müssen sich im Gleichgewicht bewe-gen, wofür die Elemente der Freiheit zu sorgen haben mit der Auswirkung einer gesunden Ver-antwortung gegenüber dem Menschen und sei-ner Umwelt. ■

1985 Termine

Januar

- 5./6. St. Galler Oberland (UOV)
Wintermehrkampf/Triathlon
- 12. KUOV ZH + SH
41. Kant Militärskiwettkampf
- 19. Sörenberg (FAK 2)
Triathlon
- 19./20. Glarus
3. Glarner Dreikampf
- 19./20. Zweisimmen (UOV)
Wintermehrkampf

Februar

- 9./10. Magglingen (UOV)
Bieler Wintermehrkampf

März

- 9.–10. Zweisimmen–Lenk (UOV)
- 23. Schweiz Wintergebirgs-Skilauf
- 15./17. Andermatt (STAB GA)
Winterarmeemeisterschaften

- 16./17. Andermatt
CHA Triathlon
- 23. Root (LKUOV)
Delegiertenversammlung
- 29. Frauenfeld (KUOV)
Delegiertenversammlung
- 29./31. Grindelwald (SFS)
Championnats Suisses
- 30. Zug (ZUOV)
Delegiertenversammlung

April

- 11./12. Bern (UOV)
21. Berner 2-Abend-Marsch
- 13. Biel (SUOV)
Präsidentenkonferenz
- 20. Zug (UOV)
Marsch um den Zugersee
- 20./21. Schaffhausen (UOV)
20. Nachtpatrouillen-Lauf
- 27. Basel (Schweizer Soldat)
Generalversammlung

Mai

- 4. Bern (SUOV)
Delegiertenversammlung
- 4. Langenthal (UOV)
Militärischer Dreikampf
- 10./11. Sion (Train OG)
6. Schweiz Train-Wettkämpfe
- 11./12. Bern (UOV)
26. Schweiz 2-Tage-Marsch
- 16. Emmenbrücke (UOV)
Reusstalfahrt

Juni

- 1./2. Ganze Schweiz
Eidg Feldschiessen
- 7./8. Biel
27. 100-km-Lauf
- 6./9. **Chamblon (SUOV)**
SUT
- 6./9. Chamblon (SUOV)
Schweiz. Juniorenwettkampf
- 21./22. Weinfelden (SOG)
Delegiertenversammlung
- 22.6./14.7. Chur
Eidg Schützenfest
- 23. Sempach (LKUOV) Sempacher-schiessen
- 29. Sempach (LKUOV) Sempacher-schiessen + Schlachtjahrzeit

Juli

- 16./19. Nijmegen
69. Int 4-Tage-Marsch

November

- 9./10. Ballwil (MLT)
27. Nachtdistanzmarsch
- 16. Sempach (LKUOV)
Sempacherbot

Verantwortlich für die Termine:
Adj Uof R Nussbaumer
Postfach 443, 6002 Luzern